

§ 5 WFA-KlimaV Prüfung der Betroffenheit

WFA-KlimaV - WFA-Klima-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Das haushaltsleitende Organ hat zu klären, ob das Regelungsvorhaben oder das sonstige Vorhaben Auswirkungen auf
 1. zukünftige Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffspeicherung sowie
 2. die Anpassungsfähigkeit an die Auswirkungen des Klimawandelsverursacht.
2. (2) Die Klimacheck-Servicestelle (§ 10) hat die Angaben gemäß Abs. 1 auf ihre Richtigkeit und Plausibilität zu überprüfen. Das jeweilige haushaltsleitende Organ ist über allfällige Zweifel, die sich im Rahmen der Überprüfung der Richtigkeit und Plausibilität ergeben, in Kenntnis zu setzen.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at